

Presseinfos April 2015 - 1

Steuerbonus für Handwerkerleistungen Keine Aufteilung von Rechnungen für Schornsteinfeger, Fahrstuhlüberprüfung und Co.

Der BFH entschied mit Urteil vom 6. November 2014, Az.: VI R 1/13, dass auch Arbeiten zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit einer Abwasseranlage durch einen Handwerker zu einem Steuerbonus führen. Die Dichtigkeitsprüfung der Abwasseranlage stellt nach Ansicht des BFH eine vorbeugende Erhaltungsmaßnahme da und fällt somit unter die steuerliche Begünstigung. Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfevereine in Berlin, erläutert die Konsequenzen des Urteils: "Die steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung des BFH ist auch auf andere Überprüfungs- und Kontrolltätigkeiten von Handwerkern im Privathaushalt übertragbar. Die Auffassung der Finanzverwaltung, dass dies gutachterliche Tätigkeiten sind und deshalb nicht unter den Steuerbonus fallen, ist damit überholt." Das bedeutet, dass beispielsweise die Rechnung des Schornsteinfegers wieder vollständig zu einer Steuerermäßigung führt und der Rechnungsanteil, der auf die Feuerstättenschau und Mess- und Überprüftätigkeiten entfällt, nicht mehr herausgerechnet werden muss. Gleiches gilt für andere Mess- und Überprüfungsarbeiten und die Kontrolle von Aufzügen oder von Blitzschutzanlagen sowie der Sicherheitsprüfung von Heizungsanlagen. Begünstigt sind damit außerdem die Legionellenprüfung sowie sonstige technische Prüfdienste zum Beispiel durch den TÜV oder andere autorisierte Fachkräfte. Der Steuerbonus beträgt 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen von bis zu 6.000 Euro, also maximal 1.200 Euro, im Jahr pro Haushalt und gilt auch für Mietwohnungen. Damit der Steuerbonus vom Finanzamt gewährt wird, müssen allerdings auch formelle Voraussetzungen erfüllt werden: So müssen etwaige Materialkosten, falls Teile ausgetauscht wurden, gesondert ausgewiesen werden, da nur die reine Arbeitsleistung steuerlich begünstigt ist. "Außerdem ist für den Steuerbonus unabdingbare Voraussetzung, dass die Rechnung überwiesen und nicht bar bezahlt wird", erklärt Nöll abschließend.